

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 21.09.2005

29. Stück

- 118. Richtlinie für die Einrichtung der Forschungsförderungskommission
 - 119. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2004/2005
 - 120. Einsetzung einer Berufungskommission für „Kardiologie“
 - 121. Einsetzung einer Berufungskommission für „Urologie“
 - 122. Ausschreibung von Stellen
 - 123. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter
-

118.

Richtlinie für die Einrichtung der Forschungsförderungskommission

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat mittels Umlaufbeschluss gemäß § 22 Abs. 1, 2. Satz, Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. nachfolgende Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinie für die Einrichtung der Forschungsförderungskommission

Präambel

Diese Richtlinie hat das Ziel, die Einrichtung und Arbeitsweise der Forschungsförderungskommission (FFK) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zu regeln.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe der FFK ist die fachliche Beurteilung von Ansuchen um Fördermaßnahmen (Förderansuchen), die durch das Rektorat der MUG vergeben werden. Die FFK wird in ihrer Tätigkeit vom Büro des zuständigen Mitglieds des Rektorats unterstützt.
- (2) Als Fördermaßnahmen gelten Forschungsstipendien, –preise und –beihilfen. Aus folgenden Förderprogrammen können vom Rektorat Fördermaßnahmen genehmigt werden: Aventis-Preis, das Programm „Visiting Scientists“, die Forschungsstipendien des bm:bwk, sowie aus neuen, noch nicht genannten Förderprogrammen, die von der MUG zu einem späteren Zeitpunkt vergeben bzw. aufgelegt werden.

§ 2 Aufgaben der FFK

- (1) Die Aufgabe der FFK ist die fachliche Beurteilung von Förderansuchen im Sinne des § 1, die von Angehörigen der MUG eingereicht und von der MUG vergeben werden. Die fachliche Beurteilung erfolgt unter Einhaltung der Formalkriterien des Förderprogramms sowie der von der FFK für die einzelnen Fördermaßnahmen festgelegten Förderkriterien.
- (2) Die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung werden als Förderempfehlung dem Rektorat bzw. dem zuständigen Mitglied des Rektorates vorgelegt.
- (3) Eine weitere Aufgabe der FFK ist die Beratung des Rektorats bzw. des zuständigen Mitglieds des Rektorates im Hinblick auf die Entwicklung neuer Fördermaßnahmen an der MUG.

§ 3 Mitglieder der FFK

- (1) Die FFK ist ein Ad-Hoc-Gremium, bestehend aus Wissenschaftlern/innen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals der MUG im Sinne des § 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 idgF, das anlassbezogen vom Rektorat bzw. dem zuständigen Mitglied des Rektorates einberufen wird.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 05. Oktober 2005.

Redaktionsschluss: Mittwoch, 28.09.2005.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@meduni-graz.at

- (2) Die FFK wählt jedes Jahr ein Mitglied zu ihrer Vorsitzenden /ihrem Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter.
- (3) Die FFK besteht aus neun Mitgliedern. Es liegt jedoch in der Entscheidungsfreiheit des Rektorats bzw. des zuständigen Mitglieds des Rektorates die Zahl der Mitglieder der FFK nach Bedarf zu erhöhen bzw. zu verringern.
- (4) Die Nennung von potentiellen Mitgliedern der FFK erfolgt durch die Mitglieder des Rektorats. Die Einladung von zukünftigen Mitgliedern der FFK erfolgt durch das zuständige Mitglied des Rektorates.
- (5) Die Zusammensetzung der FFK unterliegt einem Rotationsprinzip: Die Mitglieder der FFK werden jedes Jahr zu mindestens 40% und maximal 60% durch neue Mitglieder ersetzt, so dass jedes Mitglied daher max. zwei Jahre in der FFK tätig ist. Die Erst-Auswahl der zu ersetzenden Mitglieder erfolgt durch Beschluss der FFK. Dies dient zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Objektivität und universitären Ausgewogenheit hinsichtlich der Begutachtung von Förderansuchen.
- (6) Der Kreis der Mitglieder der FFK kann durch externe Begutachter erweitert werden, wenn es das zu beurteilende Förderansuchen verlangt. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Mitglieder der FFK, soweit hierfür vom Rektorat bzw. dem zuständigen Mitglied des Rektorates die notwendigen Gelder für eine allfällige Aufwandsentschädigung (z.B. Reisekosten) zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Kriterien für die Begutachtung durch die FFK

- (1) Die Begutachtung der Förderansuchen durch die FFK erfolgt durch klar definierte Kriterien. Die FFK beschließt unter Einhaltung der Formalkriterien des Förderprogramms spezifische Förderkriterien für jede einzelne Fördermaßnahme.
- (2) Als Förderkriterien gelten im allgemeinen wissenschaftliche Exzellenz, Potential für die MUG und andere jeweils vom Förderprogramm abhängige Kriterien wie zB Relevanz für NachwuchswissenschaftlerInnen, Kooperation mit Unternehmen.

§ 5 Vergabe von Fördermaßnahmen

- (1) Die FFK erstellt aufgrund der fachlichen Begutachtung der Förderansuchen und unter Einhaltung der Formalkriterien der jeweiligen Förderprogramme eine Förderempfehlung, die dem Rektorat bzw. dem zuständigen Mitglied des Rektorates vorgelegt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermaßnahmen erfolgt auf Basis der Förderempfehlung der FFK durch das Rektorat, bzw. das zuständige Mitglied des Rektorates.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.
- (2) Die Richtlinie gilt bis auf Widerruf.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

119.

Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2004/2005

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt folgende Ausschreibung bekannt:

**AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN AN DER
MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ FÜR DAS STUDIENJAHR 2004/2005**

Im selbstständigen Wirkungsbereich der medizinischen Universität Graz gelangen für das Studienjahr 2004/2005 Leistungsstipendien gemäß StudFG 1992, idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 23/1999, zur Ausschreibung. Diese Stipendien werden unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Das Studium oder der Studienabschnitt wurde zwischen **1. Oktober 2004 und 30. September 2005** abgeschlossen.
2. Das Studium oder der Studienabschnitt muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§19 StudFG) absolviert worden sein.
3. Der Notendurchschnitt der maßgeblichen Prüfungen (Rigorosen oder Diplomprüfungen) ist nicht schlechter als 2,0.
4. Der/die Studierende muss österreichische/r Staatsbürger/in oder im Sinne § 4 StudFG Österreichern gleichgestellt sein.

Anträge (Formular ist entweder in der Abteilung Studium und Prüfung, Mozartgasse 12, 2. Stock oder auf <http://www.meduni-graz.at/stpa/formulare/> erhältlich) samt einer Dokumentation der Voraussetzungen sind von **1.10.2005 bis 31.10.2005** an den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz, Mozartgasse 12, 2. Stock, 8010 Graz, zu richten.

Bei der Auswahl der Stipendiaten wird neben dem Notendurchschnitt auch bei Vorliegen einer Dissertation/Diplomarbeit die Beurteilung dieser berücksichtigt. Falls die Anzahl der gültigen Bewerbungen größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt die Reihung nach einem Umrechnungsschlüssel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf € 726,72 nicht unter- und € 1.500,- nicht überschreiten.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

120.

Einsetzung einer Berufungskommission für „Kardiologie“

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 98 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 16.03.2005 eine Berufungskommission für „Kardiologie“ eingesetzt hat.

Dieser Kommission gehören an:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Bratschko
Univ.-Prof. Dr. Bernd Koidl
Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger
Univ.-Prof. Dr. Bruno Rigler

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Tscheliessnigg
Ao.Univ.-Prof. Dr. Sabine Horn
Ass.-Prof.Dr. Elisabeth Mahla
Ass.-Prof.Dr. Brigitte Santner
Maziar Teymurzadeh

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

121.

Einsetzung einer Berufungskommission für „Urologie“

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 98 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 16.03.2005 eine Berufungskommission für „Urologie“ eingesetzt hat.

Dieser Kommission gehören an:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Bratschko
O.Univ.-Prof. Dr. Gottfried Dohr
Univ.-Prof. Dr. Richard Fotter
O.Univ.-Prof. Dr. Michael Höllwarth
Univ.-Prof. Dr. Hans Kärcher
Ao.Univ.-Prof. Dr. Axel Haberlik
Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter Petritsch
Ass.-Prof.Dr. Gerhard Schuhmann

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

122. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

122.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (befristete Ersatzkraft) an der Medizinischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 02. November 2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin, Erfahrungen auf dem Gebiet der Angiologie, Fertigkeiten in EDV-Benützung (Office), gute Englischkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 17. Oktober 2005 (Kennzahl: W333)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) an der Klinischen Abteilung für Plastische Chirurgie der Universitätsklinik für Chirurgie voraussichtlich zu besetzen ab 25. November 2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

EDV- und Fremdsprachenkenntnisse, Teamfähigkeit, praktische und wissenschaftliche Vorerfahrung in Chirurgie.

Ende der Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2005 (Kennzahl: W335)

122.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Dokumentationssekretärin oder eines Dokumentationssekretärs an der universitären Palliativmedizinischen Einrichtung der Medizinischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Sehr gute MS Office Kenntnisse, perfekte Rechtschreibkenntnisse, gute Selbstorganisation, Flexibilität, Engagement, Teamfähigkeit, kommunikativ.

Ende der Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2005 (Kennzahl: A334)

1 Stelle einer Chemielaborantin oder eines Chemielaboranten (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) am Institut für Biophysik zu besetzen ab 01. November 2005 befristet bis 31. Oktober 2007.

Anforderungsprofil: Chemielaborantenausbildung, gute Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Englisch und sehr gute Computerkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2005 (Kennzahl: A310)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

123. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter bekannt:

AUSSCHREIBUNG DER POSITION DER REKTORIN/DES REKTORS DER ALPEN-ADRIA -UNIVERSITÄT KLAGENFURT

An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist die Position der Rektorin/des Rektors nach UG 2002 zum ehest möglichen Zeitpunkt gem. § 23 iVm § 22 UG 2002 zu besetzen. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

Erbeten sind Bewerbungen von Personen mit internationaler Erfahrung, die hohe Kompetenz in der Organisation von Forschung, Lehre und Weiterbildung besitzen. Sie sollen umfassender wissenschaftlich gearbeitet haben sowie über ein hohes Maß an Integrations- und Organisationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick verfügen und die Kooperation mit Organen der Universität und den ihr verbundenen Institutionen stärken.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis zum 7. Oktober 2005 per E-Mail an die Universität Klagenfurt, Büro des Senats, z.H. Frau Sabine Tomicich (sabine.tomicich@uni-klu.ac.at) erbeten. Zugleich wird um postalische Übermittlung der Unterlagen (Postanschrift: A-9020 Klagenfurt Universitätsstraße 65 – 67) ersucht. Weitere Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter www.uni-klu.ac.at/career/rektor.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor